

SATZUNG über die öffentliche Straßenreinigung in der Kreisstadt Merzig

vom 07. Dezember 1978 in der Fassung vom 26.04.1979, geändert durch Satzungen vom 17.10.1985, 23.09.1993, 11.06.1997, 18.10.2001, zuletzt geändert am 10.05.2012.

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393) sowie des § 53 Saarländisches Straßengesetz (SStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt S. 969), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393), erhält die Satzung gemäß Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Merzig vom 10. Mai 2012 folgende Fassung:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht aller öffentlichen Geh- und Radwege sowie der Fahrbahnen wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen, soweit nicht gem. Abs. 6 die Reinigung durch die Stadt selbst durchgeführt wird.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege), die dem allgemeinen Fußgängerkehr dienen (befestigte oder unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Baumstreifen).
 - b) ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle öffentlichen Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege), soweit sie unmittelbar der Erschließung bebauter Grundstücke oder als Verbindungswege innerhalb von bebauten Gebieten dienen.

- (3) Öffentliche Radwege sind solche, die nach entsprechendem Ausbau nur für den Radfahrverkehr bestimmt sind.
- (4) Bei den unselbständigen Gehwegen nach Absatz 2 Buchstabe a) und bei Radwegen neben Fahrbahnen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Gehweg- und Radwegfläche vor dem Anliegergrundstück.

Bei den selbständigen öffentlichen Geh- und Radwegen wird die Reinigungspflicht den beiderseitigen Reinigungspflichtigen je bis zur Mittellinie des Weges auferlegt.

- (5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Kreisstadt Merzig betreibt in der Fußgängerzone gemäß Abs. 7 aus Gründen des öffentlichen Wohles die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Die Reinigung erfolgt drei Mal je Woche.

Die Eigentümer der an den zu reinigenden Straßen der Fußgängerzone liegenden Grundstücken sind verpflichtet, die Reinigung durch die Stadt Merzig vornehmen zu lassen.

- (7) Die Fußgängerzone wird wie folgt begrenzt:

Poststraße ab Einmündung Straße "Am Feldchen" mit Teilstück zwischen Schankstraße bis Einmündung in der Brauerstraße, Wagnerstraße zwischen Straße "Am Feldchen" und Poststraße, Brückengasse bis Straße „Am Werthchen“, Trierer Straße zwischen Einmündung Poststraße und Einmündung Josefstraße sowie die angrenzenden Gässchen.

§ 1 a

Gebührenpflicht

Die Eigentümer bzw. die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke (Vorderlieger) sowie der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) werden -soweit diese Grundstücke an die städtische Straßenreinigung angeschlossen sind- zu den Kosten der städtischen Straßenreinigung herangezogen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 1 b**Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Reinigung durch die Stadt beginnt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem sie eingestellt wird.
- (2) Beim Wechsel des Eigentümers bzw. des zur Nutzung dinglich Berechtigten geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des der Rechtsänderung folgenden Monats auf den Rechtsnachfolger über.

§ 1 c**Unterbrechung der Reinigung**

Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühr. Bei Einstellung oder Einschränkung der Reinigung infolge von Straßenbauarbeiten besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühr.

§ 1 d**Bemessung und Erhebung der Gebühren**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr ist eine Jahresgebühr.
- (2) Die für anliegende Grundstücke zu zahlende Gebühr bemisst sich nach der Zahl der Frontmeter, mit der das jeweilige Grundstück an die zu reinigende Straße angrenzt. Teile eines Frontmeters bleiben bis zu einem halben Meter außer Ansatz und werden darüber hinaus gleich einem Frontmeter berechnet. Grenzt ein Grundstück an mehrere zu reinigende Straßen an, so ist die Gebühr für jeder dieser Straßen zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Reinigung der Fußgängerzone

12,20 € je lfdm Frontlänge bei dreimaligem Kehren in der Woche.

Die Seitengäßchen der Fußgängerzone werden aufgrund ihrer Größe mit der Hälfte der Gebühr berechnet.

- (4) Die Gebühren werden am 30. Juni für das laufende Jahr fällig.

§ 1 e**Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden nach dem Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsblatt S. 430) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 2**Meldepflicht der Anlieger**

Außergewöhnliche Verschmutzungen auf den Fahrbahnen der öffentlichen Straßen sind von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke bzw. von den zur Nutzung dinglich Berechtigten unverzüglich nach Bekanntwerden dem städtischen Bauhof zu melden.

§ 3**Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte**

Auf Antrag des Verpflichteten können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist, die Reinigungspflicht anstelle des Eigentümers oder des zur Nutzung dinglich Berechtigten übernehmen.

§ 4**Leistungsunfähigkeit des Reinigungspflichtigen**

Ist der Reinigungspflichtige leistungsunfähig (z.B. körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) und kann er einen Dritten nicht mit der Reinigung beauftragen, so führt die Stadt die Reinigung durch. Ob Leistungsunfähigkeit vorliegt, entscheidet auf Antrag die Stadt.

§ 5**Kehrgut**

Soweit die Kreisstadt Merzig die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht in ihr Eigentum über, sobald er von der Kehrrmaschine aufgenommen, in Kehrichtbehälter eingefüllt oder auf ein Fahrzeug geladen worden ist. Im Kehricht vorgefundene Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6**Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung durch die Eigentümer bzw. der nach § 3 Verpflichteten hat regelmäßig jeden Samstag sowie am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu erfolgen und zwar während des Sommerhalbjahres (1. April bis 30. September) bis 21.00 Uhr; während des Winterhalbjahres (1. Okt. bis 31. März) bis

18.00 Uhr. Darüber hinaus ist unverzüglich zu reinigen, wenn eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung vorliegt.

- (2) Bei allen Reinigungsarbeiten ist der Kehricht, Schlamm oder sonstige Unrat unmittelbar nach dem Kehren restlos aufzunehmen. Er darf nicht zum Nachbargrundstück hin oder in Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf Hydrantendeckel oder in Rinnen gekehrt werden, und zwar auch nicht in den Straßen, in denen die Reinigungspflicht nicht übertragen ist. Deckel und Schächte der öffentlichen Versorgungsleitungen - insbesondere Hydranten- sowie Einlaufschächte der Straßenkanalisation sind stets freizuhalten und zu säubern.
- (3) Zur Reinigung gehört außer der Entfernung von Kehricht, Schlamm, Laub usw. auch die Beseitigung von Graswuchs, Unkraut und sonstigem Unrat. Gestrüpp ist zu beseitigen, an Böschungen jedoch nur, soweit es in den Luftraum über den Straßenkörper hineinragt.
- (4) Bei trockener, frostfreier Witterung sind bei Bedarf die zu reinigenden Flächen vor dem Reinigen, zur Vermeidung von Staubentwicklung, ausreichend mit Wasser zu besprengen.
- (5) Für die Dauer der Straßenreinigung haben die Führer von parkenden Fahrzeugen die zu reinigende Flächen vorübergehend bis zum Abschluss der Reinigungsarbeiten freizumachen.

§ 7 Beseitigung von Schnee

- (1) Bei Schneefall sind die Gehwege in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr in einer Breite von mindestens einem Meter von Schnee freizuhalten.
- (2) Bei Straßen und Plätzen ohne Gehwege ist auf den Banketten oder längs der Häuser oder der Platzgrenze eine Gehbahn von mindestens 1 m Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
- (3) Die Wasserleitungshydranten, Wasserentnahmeschächte und die Einflußöffnungen der Straßensinkkästen sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (4) Bei Tauwetter sind Schnee- und Eisreste von den Gehwegen und Fahrbahnen sowie aus den Rinnen zu beseitigen.

- (5) Damit die Fahrbahn durch Schneeablagerungen nicht eingeengt wird, sind der zusammengeschaufelte Schnee und das abgekratzte Eis auf dem Gehweg entlang der Bordsteinkante in Abständen aufzuhäufen oder sofort wegzuschaffen. Zugänge zu den Fußgängerüberwegen sind freizuhalten. Von den Gehwegen, die so schmal sind, dass die Schnee- und Eishaufen den Fußgängerverkehr behindern, sind diese baldmöglichst abzutragen.

§ 8 Streupflicht

- (1) Die Gehwege und Gehbahnen im Sinne des § 7 Abs. 1 u. 2 und die Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs müssen bei Glätte entweder mit Sand, feiner Asche oder anderen abstumpfenden Materialien, nicht jedoch mit Streusalz, Müll oder stark ätzenden Stoffen, bestreut werden.
- (2) Das Streuen hat derart und so oft zu geschehen, dass in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vollständig vorgebeugt wird.

§ 9 Überwachung und Durchsetzung der Anliegerreinigungspflicht

Die Reinigungspflichtigen sind gehalten, Anweisungen von behördlichen Kontrollpersonen zur Durchführung der Reinigung Folge zu leisten.

§ 10 Zwangsmittel

Die nach dieser Satzung geforderten Handlungen können mit den Zwangsmitteln des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.3.1974 (Amtsbl. S. 430) erzwungen werden. Im Übrigen kann die Verletzung der Reinigungspflicht gemäß Saarl. StrG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.12.1976 (BGBl. S. 3281) i.V. mit dem Saarl. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz Nr.

1019 vom 31. Januar 1975 (Amtsbl. S. 346),
gegeben.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.7.2012 in
Kraft.

Gleichzeitig treten:

1. die Satzung zur Übertragung der Straßenreini-
gungspflicht auf die Straßenanlieger der
Gemeinden

Bietzen vom 17.3.1969
Brotdorf vom 05.5.1969
Harlingen vom 20.2.1969
Menningen vom 24.3.1969
Merchingen vom 31.1.1969

2. die Satzungen über die polizeimäßige Reini-
gung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
der Gemeinden

Ballern vom 05.5.1956
Büdingen vom 20.8.1956
Fitten vom 16.4.1956
Mechern vom 27.4.1956
Mondorf vom 16.6.1956
Schwemlingen vom 9.6.1956
Silwingen vom 09.6.1956
Weiler vom 04.6.1956
Hilbringen vom 17.7.1956

3. das Ortsstatut betreffend die Verpflichtung
zur polizeimäßigen Reinigung der Straßen
und öffentlichen Wege der Gemeinde
Besseringen vom 1.11.1919

4. das Ortsstatut betreffend die Reinigung der
öffentlichen Straßen und Wege in der Stadt
Merzig vom 19.03.1913 außer Kraft.

Merzig, den 24. Mai 2012
Der Oberbürgermeister
Dr Lauer